

Akteurstyp	Akteur	Wan	Antrag oder Bemerkung	Sachplan (SP) oder Erläuterungsbericht (EB)	Bereich	N° Festlegung / N° Grundsatz	Seite	Antrag
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Einführung (Kapitel nur in SP)		5	Der Ernährungsplan erwähnt «keine Fläche von 450'000 ha» für die Sicherung der nationalen Nahrungsmittelversorgung und nicht 450'000 ha FFF. Die Nahrungsmittelversorgung erfolgt auch mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Nicht-FFF. Es sollte klargestellt werden, wie viel «Nicht-FFF» zusätzlich zu den FFF notwendig sind, um die nationale Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF (Kapitel nur in SP)		6	Die Analyse zum heutigen Ernährungspotenzial basiert auf der Annahme, dass sämtliche FFF die Qualitätsanforderungen gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung von 2006 erfüllen. Dies trifft aber nach heutigem Wissensstand kaum mehr zu. Die FFF des Kantons Zürich erfüllen nur zu 75% diese Qualitätsanforderungen (Klima, Hangneigung, Gründigkeit, Lagerungsdichte, Schadstoffe, zusammenhängende Fläche). In den anderen Kantonen wird der Erfüllungsgrad ähnlich sein. Für die Berechnung des aktuellen Ernährungspotenzials ist dieser Umstand deshalb zu berücksichtigen.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF		8	Die «vorgegebenen Qualitätskriterien» in dieser sehr strengen Form werden abgelehnt. Die FFF des Kantons Zürich erfüllen nur zu 75% diese Qualitätsanforderungen. Zudem hat das Bundesamt für Raumentwicklung den weniger strengen Qualitätskriterien, die für die Ausscheidung der FFF im Kanton Zürich angewendet wurden, zugestimmt (siehe auch Ausführungen zu G06 weiter unten).
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Zweck (Kapitel nur in SP)		9	Der Kanton Zürich anerkennt die Bedeutung des Sachplans über die Ernährungssicherheit hinaus. Inwiefern er direkt die Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen, der Artenvielfalt oder die Offenhaltung von Vernetzungskorridoren unterstützt, erschliesst sich nicht unmittelbar und ist zu erläutern.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Festlegungen	F01	10	Der Mindestumfang von 438'460 ha FFF nach Massgabe der «Analysen der wirtschaftlichen Landesversorgung» ist realistisch, sollte jedoch im Hinblick auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl gegebenenfalls erhöht werden.
Kanton	ZH		Bemerkung	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	11	Die Gleichstellung von «nicht-landwirtschaftlichem» und «landwirtschaftlichem» FFF-Verbrauch wird begrüsst.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	11	Aufforstungen (Rodungersatz) sollen nicht auf FFF erfolgen. Der im Erläuterungsbericht (S. 7) verankerte Grundsatz, dass ökologische Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nicht auf FFF erfolgen sollen, hat auch für Aufforstungen bzw. Realersatz für Rodungen zu gelten. Die 2013 geänderte Waldgesetzgebung ermöglicht insbesondere in Fällen mit betroffenen FFF (Art. 9 Abs. 1 WaV, SR 921.01), dass anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können (Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG; SR 921.0). Diese Bestrebungen des Gesetzgebers bezüglich einer flexibleren Handhabung der Realersatzpflicht sind zu berücksichtigen.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	11	Im Sachplan ist auch der Umgang mit FFF aufzuzeigen, die in Feuchtwiesen zurückgeführt wurden. Viele Flächen sind nur dank Entwässerungssystemen ackerbaulich nutzbar. Aus verschiedenen Gründen wird die Rückführung in Feuchtwiesen gefordert (Biodiversität, Landschaft, Zerstörung organischer Böden, CO <sub>2</sub> -Problematik usw.). Unter welchen Bedingungen können solche rückgeführten Böden noch als FFF angerechnet werden? Bei einem Verlust der FFF-Qualität sind sie zu kompensieren.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Langfristige Sicherung der FFF	G01	11	Der letzte Absatz unter G01 zu ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen macht Aussagen zu Inhalten, die nicht im SP FFF zu regeln sind. Der Absatz ist sachfremd und gehört nicht in den SP FFF. Im Übrigen sind ökologische Wiederherstellungs- und Ersatz- sowie Ausgleichsmassnahmen oft in erheblichem Mass standortgebunden, weil sie in der Nähe des Eingriffsortes realisiert werden bzw. bestimmte ökologische Funktionen gewährleisten müssen. Sodann ist der Verbrauch von FFF für ökologische Wiederherstellungsmassnahmen im Vergleich zum Verbrauch für die Siedlungsentwicklung sehr gering, weshalb dieser Verbrauch hier nicht explizit zu erwähnen ist.
	ZH		Antrag	Sachplan (SP)		G02	11	Die Forderung nach Darstellung der FFF im Richtplan wird unterstützt. Vor allem aus kartografischen Gründen ist dies nicht vollumfänglich möglich. Der entsprechende Satz unter G2 ist deshalb – in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Abschnitt im Erläuterungsbericht S. 11 – folgendermassen zu ergänzen: Verbindlich ist alleine das FFF-Inventar.
	ZH		Antrag	Sachplan (SP)		G02	11	Durch Bodenaufwertungen können beispielsweise archäologische Fundstellen zerstört oder das Landschaftsbild durch die Terrainveränderungen beeinträchtigt werden. Den Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes ist im Sachplan Rechnung zu tragen. Der Grundsatz 2 ist mit folgendem Satzteil zu ergänzen: «... unter Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes ...»
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G05	11	Die Forderung nach Bodenkartierungen als nachvollziehbare und vergleichbare Basis für die FFF-Inventare wird begrüsst. Die Festlegung der anzuwendenden Kartiermethode im Sachplan scheint uns zu einschränkend. Sie gehört unserer Ansicht nach in den Erläuterungsbericht, im Sinne, dass eine moderne Kartiermethode, vergleichbar mit FAL24+, anzuwenden ist.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Festlegungen	G06	12	Bei Rekultivierungen oder Aufwertungen ist nach <i>Abschluss der Folgebewirtschaftung</i> anhand dieser (...) Begründung: Sinnvollerweise wird die Überprüfung mit Abnahme der Folgebewirtschaftung kombiniert. Die Folgebewirtschaftung dauert jedoch unterschiedlich lange.

Kanton	ZH		Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G06	11 bzw. 14	Die aktuelle Festlegung der Qualitätskriterien wird als zu streng erachtet. Würden diese Kriterien aktuell für eine Neuausscheidung von FFF angewendet, könnte der Kanton Zürich sein Kontingent nur noch zu 75% erfüllen. Im Einzelnen wird im Sinne der vom ARE genehmigten «Kriterien für FFF im Kt. ZH, Oktober 2014» beantragt: 1. Klimazone: Erweitern, sodass auch im Nutzungsgebiet 4 (Futterbaugesamt) FFF ausgeschieden werden können. 2. Hangneigung: Erweitern, sodass FFF im Bereich 18% bis 25% als bedingt geeignete FFF ausgeschieden werden können. 3. Pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG): Erweitern, sodass auch ziemlich flachgründige Böden ausgeschieden werden können (z.B. landwirtschaftliche Nutzungseignungsklassen [NEK] 4 und 6). 4. Effektive Lagerungsdichte: Ersatzlos streichen, da verdichtete Böden mit erhöhter Lagerungsdichte tendenziell übermässig vernässen und deshalb via NEK und/oder pnG ausscheiden. 5. Schadstoffe gemäss VBBO: FFF-Ausscheidungen bis zu den Prüfwerten für Nahrungspflanzenanbau zulassen, da Richtwertüberschreitungen keine konkrete Gefährdung bedeuten, sondern lediglich die Kantone zur Ursachenabklärung der Bodenbelastung zwingen. 6. Zusammenhängende Fläche: Mindestflächengrösse auf 0,25 ha senken. Die Forderung nach einer Mindestgrösse von einer ha stammt noch aus den Anfängen der FFF-Festlegung, die auf Bewirtschaftungseinheiten basierte. Sollen Bodenkarten die neue Grundlage der FFF darstellen, weisen diese die natürliche Variabilität der Bodenqualität differenzierter aus, womit die Mindestgrösse von einer ha nicht mehr haltbar ist.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G06	15	Tabelle 2 weglassen und zulassen, dass FFF mit Hangneigungen zwischen 18% und 25% sowie Böden mit NEK 6 zu 50% angerechnet werden können («bedingt geeignete FFF»). Eine pflanzennutzbare Gründigkeit von 40 cm ist zudem keine Klassengrenze in den aktuellen Kartiermethoden. Ihre Einführung würde zu methodische Schwierigkeiten führen, wie bereits die Hangneigung von 18%.
Kanton	ZH		Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G07	12	Die Forderung nach Hinweiskarten für Standortaufwertungen und Rekultivierungen wird unterstützt. Sie lassen sich kostengünstig ohne grossen Aufwand erstellen. Eine solche stellt der Kanton Zürich bereits erfolgreich zur Verfügung. Bezüglich Zeitplan ist zu beachten, dass nach Inkraftsetzung des revidierten SP gemäss Geoinformationsgesetz durch den Bund wahrscheinlich ein entsprechendes minimales Geodatenmodell erarbeitet werden müsste.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien	G07	12	Durch die Kompensationspflicht der FFF entsteht ein zusätzlicher starker Druck auf die restlichen Kulturlandflächen. Genau diese Flächen sind aber für die Förderung der Biodiversität oft sehr wertvoll. Insbesondere anthropogen beeinträchtigte Böden können im Zusammenhang mit der Schaffung einer Ökologischen Infrastruktur (Ziel 2 der Strategie Biodiversität Schweiz) von Bedeutung sein. Es ist zu verhindern, dass zur Erhaltung des FFF-Kontingentes Böden aufgewertet werden, die zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität zentral sind. Böden, welche grundsätzlich für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen, müssen deshalb einer Interessenabwägung unterzogen werden. Der Grundsatz 7 ist wie folgt zu ergänzen: Die Kantone bezeichnen die Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. <i>Sie berücksichtigen dabei auch die Bedürfnisse der Biodiversitätsförderung sowie des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes.</i>
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G07	12	Zur Aufwertung als Kompensationsmassnahme wird in der Erläuterung zu G7 festgehalten, dass dazu nur anthropogen degradierte oder vorübergehend beanspruchte Böden verwendet werden dürfen. Wir begrüssen diese Regelung, da somit die natürlichen Böden mit ihren verschiedenen Funktionen vor weiteren Eingriffen für Rekultivierungen geschützt werden. Dennoch fehlt aus unserer Sicht – im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Beschreibung in Kapitel 5 – ein Verweis auf die unter Umständen konträren Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes. Die negativen Auswirkungen der Kompensationsmassnahmen auf diese Interessenbereiche werden nicht angesprochen, obwohl diese Interessen durch die grossflächigen Bodenabträge und Überschüttungen in hohem Masse betroffen sein können.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G08	12 bzw. 17	Kompensationen von FFF auf Böden mit nachweislich nicht-FFF-Qualität sind zulässig. Als FFF verzeichnete Flächen müssen nicht kompensiert werden, wenn sie nachweislich nicht FFF-Qualität aufweisen.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)		G08	12	Durch Bodenaufwertungen können beispielsweise archäologische Fundstellen zerstört oder das Landschaftsbild durch die Terrainveränderungen beeinträchtigt werden. Den Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes ist im Sachplan Rechnung zu tragen. Der Grundsatz 8 ist mit folgendem Satzteil zu ergänzen: «... unter Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes.»
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G08	17	Zwischenlager für Ober- und Unterboden sind im Landwirtschaftsgebiet als zonenkonforme temporäre Anlagen zulässig.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Kompensationsmassnahmen	G09	12 bzw. 19	Die Fondslösung ist nicht praktikabel und zugunsten des käuflichen Erwerbs von «Rechten an FFF» aufzugeben. Die «Rechte an FFF» können häufig bei auf Bodenrekultivierungen spezialisierten Tiefbauunternehmern erworben werden.

Kanton	ZH		Bemerkung	Sachplan (SP)	Grundsätze: Umgang mit FFF durch Bundesbehörden und Bundesstellen	G10	12	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch der Bund bei seinen Tätigkeiten den FFF Sorge tragen will und eine Vorbildfunktion übernimmt. In den Grundsätzen G11 und G12 sowie in den Erläuterungen dazu wird häufig das relativierende Wort «grundsätzlich» verwendet. Daraus erwächst der Eindruck, dass sich der Bund bei seinen Vorhaben mehr Handlungsspielraum einräumen will, als dies der Sachplan FFF für die Kantone vorsieht. Zudem ist für den Bund festgehalten, dass die Kompensation im Projektperimeter «wünschenswert» ist (G12). Im Erläuterungsbericht wird den Kantonen unter G06 hingegen vorgeschrieben, Aufwertungen im gleichen Nutzungsgebiet der beanspruchten FFF zu realisieren. Daher ist der Satz im Erläuterungsbericht unter G06 folgendermassen zu ergänzen: «Um für die Landwirtschaft in der Summe gleichbleibende Voraussetzungen zu sichern, haben Bodenaufwertungen zu FFF-Kompensationen möglichst im gleichen Nutzungsgebiet und in der Nähe des Anfalls von überschüssigem Boden zu erfolgen.» Eine Kompensation in der Nähe des Bodenfalls ist aufgrund der kürzeren Transportwege und der damit verbundenen geringeren Umweltbelastung wichtig. Einschränkungen sind die Qualität des anfallenden Bodenmaterials, das Vorhandensein aufwertbarer Flächen, das Einverständnis der entsprechenden Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie hohe Grund-/Planungskosten bei kleineren Flächen. Im Projektperimeter selber ist eine Kompensation nur in Ausnahmefällen möglich.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze	G12	13	Durch Bodenaufwertungen können beispielsweise archäologische Fundstellen zerstört oder das Landschaftsbild durch die Terrainveränderungen beeinträchtigt werden. Den Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes ist im Sachplan Rechnung zu tragen. Der Grundsatz 12 ist mit folgendem Satzteil zu ergänzen: «... unter Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Heimat- sowie des Landschaftsschutzes.»
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Festlegungen	G12	13	Die Kompensation im Projektperimeter <i>oder</i> in dessen naher Umgebung ist wenn möglich anzustreben.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Umgang mit FFF durch Bundesbehörden und Bundesstellen	G12	21	Eine Kantonsübergreifende Kompensation kann dazu führen, dass im einen Kanton mehr FFF verbraucht als kompensiert werden. Um eine unverhältnismässige Benachteiligung verhindern zu können, ist der entsprechende Satz unter G12 folgendermassen zu ergänzen: «Bei einem kantonsübergreifenden Bundesvorhaben oder einem Vorhaben von nationalem Interesse (wie dem Flughafen) kann die Kompensation der FFF <i>im Rahmen der Verhältnismässigkeit</i> auch kantonsübergreifend erfolgen.»
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Grundsätze: Beobachtung der Entwicklung der FFF-Inventare	G13	13	Die Publikation der FFF-Inventare auf einem nationalen Geoportal wird als nützlich und zweckmässig erachtet. FFF unterliegen einer nicht zu unterschätzenden Dynamik, eine seriöse Nachführung des FFF-Inventars braucht also etwas Zeit. Um den Anwendern eine gewisse Sicherheit bezüglich Aktualität der publizierten Daten zu geben, ist deshalb ein Stichtag für die Aktualisierung sowie ein Publikationstermin (1 bis 3 Monate später) festzulegen (z.B. Stichtag Aktualisierung 31. Dezember, Publikation spätestens 1. März).
Kanton	ZH		Bemerkung	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	24 und 25	Ausscheidungen von FFF in den Nutzungskategorien «Golf», «Gewächshäuser», «Familiengärten», «Freizeitanlagen» und generell «Erholungsnutzungen» sind aufgrund der Erfahrungen der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich problematisch (heterogene Bodenverhältnisse, wenig systematisch erfasste Bodenbeeinträchtigungen, Fragmentierungen und für eine landwirtschaftliche Nutzung wenig geeignete Geometrie bzw. Zugänglichkeit der Flächen). Zurzeit sind im Kanton Zürich 60 ha FFF innerhalb von Golfanlagen, 354 ha innerhalb von Freizeitanlagen (Erholungszone ausserhalb Siedlungsgebiet), 17 ha in Familiengartenarealen und 5 ha im Bereich von Gewächshäusern ausgeschieden.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	24	FFF im Bereich von Familiengärten zulassen, nur wenn Kriterien nachweislich erfüllt sind (vgl. «Kriterien für FFF im Kt. ZH, Oktober 2014»).
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	24	FFF im Bereich von Golfplätzen, auf denen Terrainmodellierungen vorgenommen wurden, zulassen, nur wenn Kriterien nachweislich erfüllt sind.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	24	FFF im Bereich von Freizeitanlagen zulassen, nur wenn nachweislich Kriterien erfüllt sind.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	25	FFF in Gewächshäusern mit bodengebundener Produktion sowie im Bereich von ganzjährigen Folientunnels zulassen, nur wenn Kriterien nachweislich erfüllt sind.
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	24/25	Bei den Spezialfällen in Tabelle 4 wird für die Gewässerraum nicht beschrieben, wie mit dem Fall von Erosion der FFF infolge Hochwasser umzugehen ist. Die Erläuterungen zum Spezialfall «Gewässerräume» in Tabelle 4 S. 25 sind wie folgt zu ergänzen: <i>FFF im Gewässerraum, die infolge Hochwasser wegerodiert werden, müssen nicht kompensiert werden.</i>
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	25	Es sind folgende Mindestabstände zu regeln: 1. Wald: 10 m 2. Gebäude: 2,5 m 3. Versiegelte Flächen: Bankettbreite
Kanton	ZH		Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Grundsätze: Spezialfälle	G16	25	FFF sind nicht zulässig in: Grundwasserschutzzonen S1
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone	G17	14 bzw. 27	Der kantonsübergreifende FFF-Handel ist, solange keine gesamtschweizerische Übersicht auf Basis von Bodenkarten besteht, nicht zulässig. Ab diesem Zeitpunkt ist dieser Handel dann unter Beizug der neuen Gesamtsicht der FFF wirksam zu regeln.
Kanton	ZH		Antrag	Sachplan (SP)	Begriffserklärungen (Kapitel nur in SP)		17	Generell ist festzuhalten und besser zu erläutern, dass FFF nicht nur eine Frage der agronomischen Bodenqualität oder allfälliger Spezialnutzungen ist, sondern auch von konkurrierenden planerischen Festlegungen abhängt. Das heisst, Bauzonen z.B. können verhindern, dass qualitativ hochstehende Böden als FFF gelten bzw. an das kantonale Kontingent angerechnet werden. Dasselbe gilt im Kanton Zürich etwa für Grundwasserschutzzonen S1 (vgl. auch «Kriterien für Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich»).